

BVGer D-3850/2023 vom 8. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3850_2023_d20230608

FR: TAF D-3850/2023 du 8 juin 2023

IT: TAF D-3850/2023 del 8 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 8. Juni 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl vom 20. April 2020 [SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

D-3850/2023 Seite 6

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38). Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist dagegen, dass sich

die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16).

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Verständigungsschwierigkeiten an der Anhörung hätten ihn daran gehindert, seine Gesuchsgründe ausführlich und detailliert vorzutragen, ist das Folgende festzuhalten: Die Umstände der Anhörung sind zwar nicht als ideal zu bezeichnen, zumal für die Muttersprache des Beschwerdeführers (Otjiherero) offenbar keine dolmetschende Person gefunden werden konnte. Die Anhörung erfolgte in Englisch und Afrikaans. Insgesamt hat dies das Erstellen des rechtserheblichen Sachverhalts, wie nachfolgend darzulegen ist, aber nicht verunmöglichlicht. So hat der Beschwerdeführer zu Beginn der Anhörung ausdrücklich bestätigt, die dolmetschende Person zu verstehen (vgl. A11 F1). Zudem

D-3850/2023 Seite 7 hat er anlässlich der Personalienaufnahme explizit Englisch als mögliche weitere Sprache, in der er befragt werden könne, angegeben (vgl. A1 Ziff. 1.17.03). Gemäss den Akten konnte sich der Beschwerdeführer – wenn auch mitunter nach Wiederholungen – denn auch genügend auf Englisch verständigen. Selbst wenn ihm eine Anhörung in seiner Muttersprache Otjiherero erlaubt hätte, sich besser und wohl detaillierter auszudrücken, konnte er seine gesamten Asylvorbringen doch in nachvollziehbarer Weise schildern. Dabei ist vor allem auch wesentlich, dass ihm vom SEM nicht entgegengehalten wurde, er habe die Ereignisse unsubstantiiert dargestellt; die geltend gemachten Ereignisse wurden vielmehr im Wesentlichen als glaubhaft erachtet und auf ihre Asylrelevanz hin überprüft. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass er sich ausreichend zu seinen Asylgründen beziehungsweise zu möglichen Wegweisungsvollzugshindernissen äussern konnte, womit die entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erstellt sind.

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer ferner rügt, das SEM verkenne sowohl das Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgung im Heimatland als auch von Wegweisungsvollzugshindernissen, vermengt er die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Pflicht zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe und Wegweisungsvollzugshindernisse betrifft, weshalb diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen ist. Sodann hat das SEM nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess (vgl. Prozessgeschichte, Bst. E.b). Damit ist es seiner Begründungspflicht in ausreichender Weise nachgekommen; zusätzlicher Informationen oder Quellenangaben bedurfte es nicht. Alleine der Umstand, dass der

Beschwerdeführer die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt mithin keine Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht dar.

E. 4.5

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in materieller Hinsicht zum Schluss, dass das SEM zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Prozess-

D-3850/2023 Seite 8 geschichte, Bst. E.b) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene halten dem nichts Stichhaltiges entgegen.

E. 5.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine nichtstaatliche Verfolgung ist nur dann asylrelevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, davor Schutz zu bieten, beziehungsweise wenn die Betroffenen aus einem asylrechtlichen Motiv nicht geschützt werden. Es kann dabei nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Personen verlangt werden, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, welches eine effektive Strafverfolgung ermöglicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 m.w.H.). Die Inanspruchnahme dieses Schutzsystems muss der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen ist.

E. 5.3

Das vorgebrachte Verfolgungsmotiv der Homosexualität lässt sich unter der in Art. 3 AsylG erwähnten „sozialen Gruppe“ erfassen (vgl. Urteil des BVGer D-6758/2017 vom 5. Juli 2019 E. 5.2.2). Dies steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. November 2013 (C-199/12, C-200/12, C-201/12), wonach homosexuelle Asylsuchende eine bestimmte soziale Gruppe bilden können, die wegen ihrer sexuellen Ausrichtung einer Verfolgung ausgesetzt ist. Wie vom SEM zutreffend dargelegt, bleiben in Namibia sexuelle Handlungen zwischen Männern

zwar weiterhin gesetzlich kriminalisiert, Strafverfolgung nach dieser Gesetzgebung findet aber seit der Unabhängigkeit Namibias im Jahr 1990 faktisch nicht mehr statt (Law Reform and

D-3850/2023 Seite 9 Development Commission [LRDC], Report on the Abolishment of the Common Law Offences of Sodomy and Unnatural Sexual Offences, Februar 2021, https://media.namiblii.org/files/na/other/law-reform-report/NAL-RDC%2043/43%20LRDC%20-%20Report%20on%20the%20abolishment%20of%20the%20Common%20Law%20offences%20of%20Sodomy%20and%20unnatural%20Sexual%20offences_0.pdf, abgerufen am 18.07.2023).

Vielmehr sucht die namibische Regierung nach wirksamen Mechanismen zur Klärung ihrer Position hinsichtlich der Rechtsstellung Homosexueller angesichts respektive trotz bestehender normativer und religiöser Barrieren. In der Zwischenzeit gilt das allgemeine Recht auf Nichtdiskriminierung gemäss Artikel 10 der namibischen Verfassung (United Nations Human Rights Council [UNHRC], 2021 National Report: Namibia, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/G21/031/32/PDF/G2103132.pdf?OpenElement>, abgerufen am 18.07.2023).

Beispielsweise geniessen Homosexuelle die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und werden nicht daran gehindert, Veranstaltungen abzuhalten, darunter ein einwöchiges Pride Festival mit einer Parade. Trotz der Fortschritte der Menschenrechtsbewegung existieren Berichte, wonach Diskriminierung beim Zugang zu Justiz-, Gesundheits- und Sozialdiensten verbreitet sei (US Department of State, 2022 Country Reports on Human Rights Practices: Namibia, <https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/namibia/>, abgerufen am 18.07.2023). Dennoch ist davon auszugehen, dass homosexuelle Personen in Namibia von Seiten des Staates grundsätzlich geduldet sind und ihnen ein gewisser Schutz nicht verwehrt wird. Nach dem Gesagten ist eine asylrelevante Verfolgung aufgrund der Homosexualität des Beschwerdeführers zu verneinen.

E. 5.4

Eine subjektiv empfundene Furcht vor staatlicher Schutzverweigerung bei Übergriffen durch private Drittpersonen stellt erst dann eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar, wenn sie auch objektiv nachvollziehbar und mithin begründet ist. Zumindest letzteres Element liegt angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht vor. Der Beschwerdeführer hat explizit verneint, jemals Anzeige bei der Polizei erstattet zu haben (vgl. A11 F53, F86 f.). Und selbst wenn einzelne Polizeibeamte sich geweigert hätten, eine Anzeige in diesem Zusammenhang entgegenzunehmen oder zu bearbeiten, wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, sich an übergeordnete Verwaltungseinheiten, eine der bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen im Lande oder einen Anwalt zu wenden, bevor er in der Schweiz um Schutz ersucht hat.

D-3850/2023 Seite 10

E. 5.5

Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufent- haltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völker- rechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen.

E. 7.2.1

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie vom SEM zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rück- schiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdefüh- rers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder

D-3850/2023 Seite 11 Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichts- hofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folteraus- schusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm – wie vorstehend ausgeführt – nicht ge- lungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig er- scheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In Namibia herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3275/2022 vom 28. September 2022 E. 5.4).

E. 7.3.2

Auch sprechen keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungs-vollzug. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen (...)-jähri- gen Mann, der in Namibia mit seiner [Verwandten] und (...), mit welchen er nach wie vor in Kontakt steht, auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurück- greifen kann (vgl. A11 F44 f., F47-49). Weiter hat er in seinem Heimatland die Schule bis zur (...) Klasse besucht und mehrere Jahre Arbeitserfahrung als (...) gesammelt (vgl. A11 F27-31), was ihm beim Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz entgegenkommen wird. Ausserdem leidet er den Akten zufolge – abgesehen von (...) – an keinen gesundheitlichen Proble- men (vgl. A1 Ziff. 5.03; A11 F10). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über einen gültigen Reise- pass (vgl. Prozessgeschichte, Bst. C.c), weshalb der Vollzug der Wegwei- sung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-3850/2023 Seite 12

E. 7.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungs-vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläü- figen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Be- schwerdeführers auszugehen ist. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. Die Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten umfasst auch den Kostenvorschuss, wobei das Gesuch um Erlass des Kostenvor- schusses mit dem vorliegenden Direktentscheid ohnehin gegenstandslos geworden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-3850/2023 Seite 13

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. Die Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten umfasst auch den Kostenvorschuss, wobei das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses mit dem vorliegenden Direktentscheid ohnehin gegenstandslos geworden ist. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.